

Die wirtschaftliche Lage im deutschen Buchdruckgewerbe hat in den letzten Wochen einen merklichen Rückgang erfahren. Von größerer Arbeitslosigkeit und stark fühlbarer Kurzarbeit kann allerdings noch keine Rede sein. Es hat sich aber herausgestellt, daß die sogenannte »Mitte« oder gute Konjunktur im allgemeinen nur scheinbar vorhanden war, daß das Abflauen einsetzte, ehe man es erwartet hatte. Bei den letzten Lohnverhandlungen im Buchdruckgewerbe (21. und 22. August d. J.) wurde seitens der Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins, wie aus der »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« zu ersehen ist, darauf hingewiesen, daß die Geschäftslage im Buchdruckgewerbe nicht so rosig sei, wie sie von den Arbeitnehmern hingestellt würde. Bezeichnend für die gegenwärtige Geschäftslage ist auch der Umstand, daß die Nachfrage nach Spezialkräften (brauchbaren Maschinenführern, tüchtigen Druckern und Stereotypen) sehr nachgelassen hat. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Sommermonate immer eine kleinere oder größere Geschäftsflaute aufweisen.

Verneinung der Lohnzahlungspflicht bei Teilstreiks. — In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen — auch in graphischen Betrieben —, daß eine einzelne, oft verhältnismäßig recht kleine Betriebsabteilung in den Streik trat mit der wohlberechneten und meist auch zutreffenden Absicht, durch einen solchen Teilstreik die Lahmlegung des gesamten oder doch des größten Teiles des Betriebes herbeizuführen, um hierdurch für die ganze Belegschaft höhere Löhne bzw. günstigere Arbeitsbedingungen herauszuholen. Die Arbeitnehmer gingen dabei des weiteren von der Voraussetzung aus, daß der Arbeitgeber verpflichtet sei, die nicht direkt am Streik beteiligten Arbeiter, die nun mehr oder weniger untätig sein mußten, zu entlohnen. Hierdurch glaubten die Arbeitnehmer, den Arbeitgeber schneller gefügiger machen zu können, da ja nach der Eigenart des Betriebes ein Teilstreik unter Umständen den ganzen Betrieb stillzulegen vermag bzw. ein wirtschaftliches Produzieren völlig ausschaltet. Erwinnert sei z. B. an einen Streik der Stereotypen in einer Zeitungsdruckerei oder an einen Streik des Hilfsarbeiterpersonals einer Werk- und Altbücherei. Die Beurteilung dieser wichtigen Frage durch die Gerichte war lange Zeit keine einheitliche. Das Reichsgericht fällt aber am 6. Februar 1922 (III. Zivilsenat, III 93/1922) ein Urteil, das auf die fernere Rechtsprechung durch die untergeordneten Gerichte nicht ohne Einfluß blieb. Das in Rede stehende Reichsgerichtsurteil besagt nämlich, daß der Arbeitgeber, dessen Betrieb durch einen Teilstreik einiger weniger betriebswichtigen Arbeiter lahmgelegt wird, nicht verpflichtet sei, die übrigen Arbeitnehmer seines Betriebes, auch wenn sie arbeitswillig sein sollten, für die Zeit der Betriebsstilllegung zu entlohnen. Dieser Standpunkt kommt auch in einem landgerichtlichen Urteil zum Ausdruck, bei dem es sich um einen gemischten Betrieb der Papierverarbeitung handelte, dessen Hilfsarbeiterpersonal plötzlich ausständig geworden war, und zwar wegen Lohnstreitigkeiten. Da eine produktive Fortführung der Betriebsabteilung nicht möglich war, so entließ der Arbeitgeber die nicht am Streik beteiligten Arbeitnehmer dieser Abteilung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist. Ein in dieser Abteilung beschäftigter Buchdrucker klagte aber vor dem Gewerbegericht auf Auszahlung des Lohnes für die Zeit der Kündigung. Der Arbeitgeber seinerseits hatte Widerklage erhoben, damit festgestellt werde, daß die entlassenen Arbeitnehmer über den Entlassungstag hinaus keine Lohnansprüche mehr hätten. Das Gewerbegericht kam zu einer Verurteilung des Arbeitgebers, der aber gegen dieses Urteil Revision beim Landgericht Halberstadt einlegte. Dieses wies die Klage des Arbeitnehmers ab und erkannte im übrigen dahin, daß die entlassenen Arbeitnehmer über den Entlassungstag hinaus keine Lohnansprüche geltend machen können. In den Entscheidungsgründen wird u. a. gesagt: »... Hieraus ist mit Recht zu folgern, daß dann, wenn die Arbeitsgemeinschaft von Seiten der Arbeitnehmer verletzt wird, die Folgen nicht nur den Arbeitgeber, sondern beide Teile treffen müssen und umgekehrt, und daß bei einer teilweisen Stilllegung des Betriebes infolge solcher Verletzung dem Arbeitgeber die Lohnzahlung nicht mehr zugemutet werden darf, wenn der Betrieb nicht mehr produktiv fortgesetzt werden kann. In solchem Falle würde der Dienstpflichtige nicht mehr imstande sein, für den Betrieb produktive Dienste anzubieten, sodas der Dienstberechtigte nicht mit der Annahme der Dienste in Verzug kommen kann und daher nicht § 615 BGB., sondern § 323 BGB. über die Unmöglichkeit der Leistung Anwendung findet, welcher den Dienstberechtigten von der Lohnzahlung befreit. ... Danach hört eine geordnete Fortführung des Betriebes einer Buchdruckerei sofort auf, wenn die Hilfsarbeiter nicht zur Hand sind. Insbesondere können die Anlegerinnen nicht ordnungsgemäß durch andere Arbeiter ersetzt werden«. Von besonderer Wichtigkeit sind noch die folgenden Schlusssätze dieser Entscheidungsgründe: »Die Unmöglichkeit der Dienstleistungen des Klägers und der Widerbeklagten ist durch den Teilstreik der Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen herbei-

geführt worden, der eine Fortsetzung produktiver Arbeit im Betriebe der Beklagten unmöglich gemacht hat, und der damit zur weiteren Folge gehabt hat, daß die nichtstreikenden Arbeitnehmer ihren Anspruch auf Lohnzahlung verloren haben. Diese Folge eines Teilstreiks von Arbeitern, die eine für den Betrieb unentbehrliche Tätigkeit verrichten, müssen die nichtstreikenden Arbeiter nach den Grundsätzen über die Arbeitsgemeinschaft auf sich nehmen«.

Festsetzung der Gebühren für die Goldbilanz. — In der amtlichen Mitteilung über die neue Fristverlängerung für die Aufstellung der Goldbilanz (Vbl. Nr. 203, S. 11304) ist zur Begründung mitgeteilt worden, daß die Gebühren- und Kostensätze, die mit der Aufstellung der Goldbilanz verbunden sind, noch nicht von der zuständigen Stelle festgesetzt werden konnten. In der Ausgabe des »Reichsanzeigers« vom 28. August werden jedoch bereits als »Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen« vom Reichsjustizminister die neuen Sätze bekanntgegeben. Darnach gilt bei der Berechnung der Gebühren für die Beurkundung von Beschlüssen der Generalversammlung über die Umstellung, für die Eintragung solcher Beschlüsse in das Handelsregister und für die Beurkundung der Anmeldung zur Eintragung als Wert des Gegenstandes: 1. wenn das auf Goldmark umgestellte Eigenkapital nicht mehr als 20 000 Goldmark beträgt, der volle Betrag; 2. wenn das umgestellte Eigenkapital mehr als 20 000, aber nicht über 100 000 Goldmark beträgt, 20 000 Goldmark, zuzüglich 50 Prozent des über 20 000 Goldmark hinausgehenden Betrages; 3. wenn das umgestellte Eigenkapital mehr als 100 000, aber nicht über eine Million Goldmark beträgt, 60 000 Mark zuzüglich 30 Prozent des 100 000 Goldmark übersteigenden Betrages; 4. wenn das umgestellte Eigenkapital mehr als eine Million beträgt, 400 000 Mark, zuzüglich 20 Prozent des eine Million Goldmark übersteigenden Betrages, mit der Maßgabe, daß der Berechnung der Notariats- und Gerichtsgebühren kein höherer Wert als eine Million Goldmark zugrundegelegt werden darf. Bei der Bemessung des Betrages des auf Goldmark umgestellten Eigenkapitals wird ein etwa bestehendes Kapital-Entwertungskonto in Abzug gebracht. Im Falle einer Kapitalherabsetzung zum Zwecke des Ausgleichs eines Kapitalentwertungskontos finden die Gebührenvorschriften entsprechende Anwendung. Die Verordnung ist mit dem 27. August in Kraft getreten.

Neuartige Gesellschafts- und Studienreisen. — Neben anderen wichtigen und zeitgemäßen literarischen Unternehmungen und Anregungen hat der Deutsche Schriftsteller-Verband neuartige Gesellschafts- und Studienreisen in sein Programm aufgenommen. Die erste derartige Reise wird im Laufe des Oktober d. J. stattfinden, und zwar nach Italien. Um weiten Kreisen die Teilnahme an der Reise zu ermöglichen, wurde der Reisebeitrag so niedrig als tunlich bemessen. — Auskünfte und Prospekte an ernste Interessenten durch Herrn Dr. Gustav Diercks, Vorsitzenden des Deutschen Schriftsteller-Verbandes, Berlin-Lichterfelde, Hindenburgdamm 127 I, und in Bolzano (Bozen) durch Herrn Hans Görlich, Via Cassa di risparmio 5.

Händelfestspiel-Gemeinde. — Zur dauernden Sicherung der Göttinger Händel-Opern-Festspiele, die seit 1920 bereits vier Opern Händels den Theatern des In- und Auslands wiedergewonnen haben, hat sich eine Gemeinde der Händelfestspiele gebildet, die — wie ein soeben versandter Aufruf des Kuratoriums besagt — möglichst einen Zusammenschluß aller Händelfreunde bezweckt. Es ist sehr zu wünschen, daß auf diese Weise auch die weitere Hebung und lebendige Vorführung der vielen noch unbekanntten Werke des großen Klassikers ermöglicht wird. Den Mitgliedern werden gegen einen Jahresbeitrag von 15 Mark nennenswerte Ermäßigungen bei den jährlich in Göttingen stattfindenden Opernfestspielen gewährt. Gönner und Patrone genießen weitere Vergünstigungen. Auskunft erteilt die Geschäftsstelle H. Kuhnhardt, Göttingen, Theaterstraße 23.

Humperdind und der Meyerbeer-Preis. — Der verstorbene Komponist Engelbert Humperdind, dessen 70. Geburtstag auf den 1. September d. J. fallen würde, muß wohl als der »preisgekrönteste« Komponist unserer Tage bezeichnet werden. Nachdem er das Frankfurter Mozartstipendium und den Mendelssohn-Preis erworben hatte, bewarb er sich auch um den Meyerbeer-Preis, und zwar mit einer Ouvertüre zu des Aristophanes »Fröschen«, sowie einem Einakter »Die Fischerin« (nach Goethe), und zwar wieder mit Erfolg. In Verlegenheit aber war er, als er seinem Freund Richard Wagner, der nichts weniger als ein Freund der »Spektakelmusik« Meyerbeers war und dem er daher nichts von seiner Bewerbung mitgeteilt hatte, die Nachricht beibringen sollte. »Ich schämte mich wie ein armes junges Mädchen«, so läßt ein Interviewer Humperdind erzählen, »das sich